VERORDNUNG (EWG) Nr. 3761/86 DES RATES

vom 8. Dezember 1986

zur Festsetzung des in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 gegenüber Spanien und Portugal anzuwendenden Zollsatzes auf Hybridsorghum zur Aussaat der Tarifstelle 10.07 C I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 32 und 191,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Tarifstelle 10.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 [1] geändert. Für Hybridsorghum zur Aussaat der Tarifstelle 10.07 C I wurde der Zollsatz auf 10 % festgesetzt.

Für diese Ware bestand am 1. Januar 1986 kein Zollsatz; dieses Datum war mit der Verordnung (EWG) Nr. 443/86 [2] als Referenzzeitpunkt für die Festsetzung der Ausgangszölle festgelegt worden, von denen aus die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 die in der Beitrittsakte vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vornimmt.

Daher ist festzulegen, welcher Zollsatz von der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 gegenüber Spanien und Portugal für das betreffende Erzeugnis anzuwenden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz, der in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 auf Hybridsorghum zur Aussaat der Tarifstelle 10.07 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus Spanien und Portugal anzuwenden ist, ist gleich Null.

Als Ware mit Herkunft aus Spanien oder Portugal gilt eine Ware mit Ursprung in einem dieser Länder oder eine sich dort im freien Verkehr befindliche Ware.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. LAWSON

---

[1] ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 50 vom 28. 2. 1986, S. 9.